

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung einer Fischaufstiegshilfe auf den Grundstücken Fl.Nr. 135, 135/3 und 135/2 der
Gemarkung Gennach

Bekanntmachung

Beim Landratsamt Augsburg wurde die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe im Zusammenhang mit der Neuerteilung einer beschränkten Erlaubnis für den Aufstau der Gennach auf 576,05 m ü. NN beantragt.

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb von Stauanlagen dürfen nur zugelassen werden, wenn durch geeignete Einrichtungen und Betriebsweisen die Durchgängigkeit des Gewässers erhalten oder wiederhergestellt wird, soweit dies erforderlich ist, um die Bewirtschaftungsziele nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu erreichen.

Die im Moment nicht vorhandene Durchgängigkeit der Gennach im Bereich der Stau- und Triebwerksanlage soll durch eine Fischaufstiegshilfe wiederhergestellt werden. Die Fischaufstiegshilfe ist auf Höhe der Stau- und Triebwerksanlage am östlichen Ufer der Gennach bzw. auf der an das Ufer angrenzenden Wiese geplant. Die Fischaufstiegshilfe ist als Raugerinne mit Beckenstruktur geplant und wird mit Wasserbausteinen befestigt.

Der verfahrensgegenständliche Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen) bedarf nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Im Bereich der geplanten Fischaufstiegshilfe ist der Gewässerlauf und der nahe Uferbereich als lineares Gewässer-Begleitgehölz biokartiert (Biotopteilflächen Nr. 7830-0028-001).

Das Biotop ist betroffen durch den Eingriff in die Uferböschungen am Einstieg und Ausstieg der Fischaufstiegshilfe in einem Flächenumfang von ca. 40 m².

Für den Bau der Fischaufstiegshilfe muss im zukünftigen Ein- und Ausleitungsbereich am Gennachufer Bewuchs entfernt werden. Bäume werden keine gefällt. Die Baumaßnahme führt zu keinen Bodenneuversiegelungen. Die Gehölze an der Gennach sind im Zuge des Bauvorhabens dauerhaft zu erhalten und während der Baumaßnahme vor Beeinträchtigungen besonders zu schützen. Im Wurzelbereich dürfen weder Baumaschinen und -geräte noch Baumaterialien auch nur kurzzeitig abgestellt bzw. gelagert werden.

Während der Baumaßnahme ist kurzzeitig mit Baulärm und einer vorübergehenden Trübung des Wassers zu rechnen.

Gemäß den Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth sind bei der Durchführung der Baumaßnahme jegliche Maßnahmen zu unterlassen, die eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Gewässers und des Grundwassers besorgen lassen. Gemäß den Vorgaben der Fischereifachberatung für den Bezirk Schwaben ist bei der Ausführung der Arbeiten am Gewässer größtmögliche Rücksicht auf die Belange der Fischerei zu nehmen. Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in das Gewässer gelangen.

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind keine Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten.

Zum Ausgleich der Eingriffe in das Biotop werden im Bereich der Fischaufstiegshilfe 5 Großbäume gepflanzt. Die Fläche innerhalb des Fischaufstiegs wird sich selber überlassen. Die Fläche westlich der Fischaufstiegsanlage bis zur Gennachböschung wird sich selber überlassen oder als extensive Wiese bewirtschaftet. Auch ein 5 m breiter Streifen östlich des Fischaufstiegs wird als extensive Wiese bewirtschaftet.

Durch diese Vorgaben der beteiligten Fachbehörden wird sichergestellt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Biotop während der Bauphase und nach Fertigstellung der Fischaufstiegshilfe nicht zu erwarten sind.

Durch den Fischaufstieg wird die ökologische Durchgängigkeit der Gennach in diesem Gewässerbereich wiederhergestellt. Der natürliche Lebensraum am und im Wasser wird verbessert.

Das Landratsamt Augsburg kam deshalb zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekanntgegeben.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbständig anfechtbar.

Augsburg, 12.02.2024
Landratsamt Augsburg

Leupolz
Geschäftsbereichsleiter